

# RS Vwgh 1995/12/13 92/13/0088

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.1995

## Index

33 Bewertungsrecht

### Norm

BewG 1955 §14 Abs1;

BewG 1955 §64 Abs1;

BewG 1955 §68 Abs1;

### Rechtssatz

Das BewG sieht für verschiedene Wirtschaftsgüter, selbst wenn sie dem Betrieb eines Gewerbes dienen, einen anderen Bewertungsmaßstab als den des Teilwertes vor. Zu solchen Wirtschaftsgütern gehören Kapitalforderungen und Schulden; diese Wirtschaftsgüter sind auch bei der Einheitsbewertung nach den Regeln des § 14 BewG zu bewerten (Hinweis E 3.5.1977, 889/75).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992130088.X02

### Im RIS seit

14.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)